Stadt Plattling

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Kermi Teil IV“

Begründung Grünordnungsplan

Stand: 21.02.2022 - Entwurf

Auftraggeber

Stadt Plattling
Preysingplatz 1
94447 Plattling
Telefon 09931 708 0
Fax 09931 708 99

Auftragnehmer

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papiererstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeiter

A. Huber, Y. Hammes

1. Natürliche Grundlagen

1.1 Naturraum

Das Planungsgebiet liegt in der Naturraum-Einheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar - Inn - Schotterplatten" und darin nach ABSP in der Untereinheit Gäulandschaft im Dungau (Naturraum 064-C).

1.2 Geologie und Böden

Geologisch zählt das Gebiet zum „würmzeitlichen Schotter (Niederterrasse, Spätglazialterrasse)". Die Böden im Planungsgebiet werden als überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) beschrieben. Die Bodenschätzung der Flurnummer 146, 147 ergibt eine Acker-/ Grünlandzahl von 78.

1.3 Hydrologie

Detaillierte Grundwasser-Stände und -Messungen liegen nicht vor. Es kann von einem hohen Grundwasserflurabstand ausgegangen werden. Bei extremem Hochwasser ist allerdings mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

1.4 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich ein Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald im Planungsgebiet einstellen.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung

Laut Landesentwicklungsprogramm zählt das Gebiet zum Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen. Die Stadt Plattling wird zusammen mit Deggendorf als Oberzentrum eingestuft.
Die das Planungsgebiet betreffenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) stellen sich wie folgt dar (StMFLH 2020):

- 3.1 Flächensparen: (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Bei der Planung handelt es sich um eine flächensparende Siedlungs- und Erschließungsform im Anschluss an vorhandene Gewerbeflächen.

- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung: (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Das Planungsgebiet ist an geeignete Siedlungseinheiten angebunden.

- 5.1 Wirtschaftsstruktur: (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Die Planung dient der Verbesserung der Standortvoraussetzungen für ein mittelständisches Unternehmen.

- 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft: (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem: (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Für die unvermeidbaren Eingriffe werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Kermi Teil IV" festgesetzt. Bzgl. artenschutzrechtlicher Belange wurde ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet und erforderliche Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Im Regionalplan 12 Donau-Wald werden für das Untersuchungsgebiet selbst keine Aussagen getroffen. Im nördlichen Bereich angrenzend bis Mainkofen befindet sich das Trenngrün 5 „Freiflächen zwischen Mainkofen (Stadt Deggendorf) und den Gewerbegebieten nördlich der A 92 (Stadt Plattling)".

Folgende für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kermi Teil IV" relevanten Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan aufgeführt:

B I – Freiraum, Natur und Landschaft
1.4 (G) Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.

2.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Die Stadt verfügt über einen genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan vom 23. Mai 2006. Das Planungsgebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Plattling als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 11,39 ha.
Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Stadt Plattling

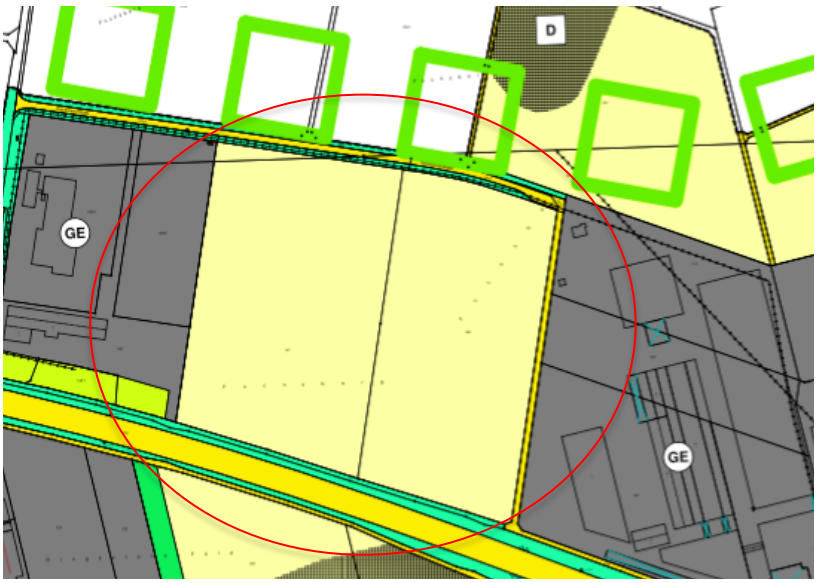

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Stadt Plattling
Quelle: Stadt Plattling

Im Norden ist ein Landschaftskorridor im außerstädtischen Raum (Bedeutung für Trenngrün, Sichtachsen, stadträumliche Eigenart) dargestellt. Dieser Bereich wird von Bebauung freigehalten.

2.3 Biotopkartierung

Es sind keine amtlich kartierten Biotope im Planungsgebiet erfasst.

2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Deggendorf

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Deggendorf (Stand März 1997) ordnet das Planungsgebiet dem Naturraum 064-C (Gäulandschaft im Dungau) zu und wird folgendermaßen charakterisiert:

Die Plattlinger Randterrasse gleicht im Landschaftsbild und in ihrer Arten- und Biotopausstattung weitgehend dem Straubinger Gäu, das sich nördlich anschließt. Reste von Hartholzauwäldern und Eichen-Hainbuchen-wäldern sowie Grabensysteme vermitteln zur Isaraue im Süden. Für Wiesenbrüter hat das Gebiet (Erlenwiesen nördlich Schiltern) wegen der intensiven Landbewirtschaftung und der nahen Autobahn keine Bedeutung mehr (vgl. ASK 7243/ 142).

2.5 Aussagen zum Artenschutz

Das Eingriffsgebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Nördlich davon verläuft eine Baumreihe und anschließend die Kurt-Kerschl-Straße.
Aufgrund der umgebenden Habitatausstattung konnten Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten der Artengruppe Vögel und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Zur weiteren Abklärung wurden im Zeitraum April bis Juni 2020 Erhebungen zur Zauneidechse und bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur durchgeführt (detaillierte Beschreibung siehe Anhang der Begründung zum Grünordnungsplan – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 25.11.2021). Dabei konnte die Schafstelze nachgewiesen werden. Laut saP können zudem in den Gehölzbeständen im Umfeld potenzielle Baumquartiere von Fledermäusen genutzt werden. Ebenso ist ein Vorkommen in potenziellen Gebäudequartieren im Umfeld möglich. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden geeignete Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgelegt. Diese wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

2.6 Vorgaben der Bayernwerk Netz GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

3. Bestand

Das Planungsgebiet liegt im Nordosten der Stadt Plattling im Ortsteil Pankofen und grenzt im Süden direkt an die BAB A92, die über eine kleine Böschung und einen Grünweg vom Vorhabensbereich getrennt ist, an. Der Großteil des Planungsgebietes stellt sich als intensiv genutzter Acker dar. Im Osten liegt der Firmensitz der Kermi GmbH, der über eine Baumreihe und einem vorgelagerten versiegelten Weg vom Vorhabensbereich abgegrenzt ist. Im Norden des Vorhabensbereiches verläuft die Zufahrtsstraße zum Firmengelände der Kermi GmbH (Kurt-Kerschl-Straße). Zwischen dem Vorhabensbereich und dieser Zufahrtsstraße erstreckt sich eine Baumreihe mit einem vorgelagerten schmalen Weg. Im Westen liegt ein weiterer Gewerbebetrieb vor. Dieser wird zum Acker hin mit Lagerflächen und einem bewachsenen Erdwall abgegrenzt.

4. Grünordnerisches Konzept

Folgende grünordnerische Maßnahmen sind vorgesehen:

- Verwendung standortgerechter stadtklimageeigneter Gehölze zur Durchgrünung des Gewerbegebietes
- Dachbegrünung auf 20% der Dachflächen
- Fassadenbegrünung aller im Westen liegenden Gebäude bzw. alternativ Pflanzung von Säulenbäumen
- Entwicklung von Landschaftsrasen auf den privaten Grünflächen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes für Insekten und zur optischen Bereicherung
- Umfangreiche festgesetzte Gehölzpflanzungen an westlichen, nördlichen und südlichen Rändern des geplanten Baugebietes zur landschaftlichen Einbindung
- Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der geplanten Fläche für ein Sickerbecken durch Ansaat von gebietseigenem blütenreichem Saatgut, Pflege durch 1-2-schürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes, keine Düngung , keine Anwendung von Pestiziden

Insgesamt werden durch die Grünordnung inklusive der extern zu erbringenden Ausgleichsflächen die negativen Auswirkungen wie Versiegelung von Böden durch Überbauung mit Gebäuden und Verkehrsflächen gemindert. Deshalb fällt die Gesamtbeurteilung aus Sicht der Grünordnungsplanung positiv aus.

5. Ausgleich

5.1 Allgemeines

Über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.
Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch die Belange des Umweltschutzes nach § 1a BauGB zu berücksichtigen. Dabei sollen gem. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft entweder vermieden oder ausgeglichen werden.
Die Bilanzierung erfolgt gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung" (Bay. Staatsministerium, Januar 2003).
Der Bewertung des Bestandes wurden ebenfalls die Grundsätze des Leitfadens zugrunde gelegt.

5.2 Einstufung des Bestandes

- Arten und Lebensräume

Das Eingriffsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.
Aufgrund der bisher intensiven Nutzungsart werden diese Eingriffsflächen in der Bedeutung der Schutzgüter in die Kategorie I, d.h Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingeordnet.

- Wasser

Das Planungsgebiet weist keine Oberflächengewässer auf. Es dürfte im Eingriffsbereich ein überwiegend hoher, intakter Grundwasserstand vorhanden sein. Daher werden die Eingriffsflächen in der Bedeutung der Schutzgüter in die Kategorie II, d.h Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingeordnet.

- Boden

Die Böden im Planungsgebiet werden als überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) beschrieben. Die Bodenschätzung der Flurnummer 146, 147 ergibt eine Acker-/ Grünlandzahl von 78.
Als unversiegelte Böden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion ohne besondere Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen werden sie in die Kategorie II, mittlerer Wert, eingestuft.

- Klima und Luft

Die vorhandenen Flächen im Planungsgebiet besitzen keine besondere Funktion für das lokale Klima. Ein wirksamer Luftaustausch ist durch die westlich und östlich angrenzenden Gewerbegebiete bereits unterbrochen (Kat. I – geringer Wert).

- Landschaftsbild, Erholung

Das Planungsgebiet ist weitgehend eben und stellt sich als ausgeräumte Agrarlandschaft zwischen bestehenden Gewerbegebieten unmittelbar an der Autobahn dar. Für die Erholung und das Landschaftsbild besitzt die Fläche keine Bedeutung (Kat. I – geringer Wert).

Aus der Zusammenschau der oben aufgeführten Wertstufen zeigt sich, dass das Planungsgebiet insgesamt in Wertstufe I einzustufen ist. Da das Gebiet gem. Eingriffsregelung überwiegend zum Typ A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) zuzuordnen ist und die Bewertung der Schutzfaktoren insgesamt bei A I liegt, muss der Kompensationsfaktor hier zwischen 0,3 und 0,6 betragen. Durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen, siehe nachfolgende Ausführungen, lässt sich der Kompensationsfaktor auf 0,45 senken.

5.3 Eingriffsminimierung

Als eingriffsminimierende Maßnahmen sind zu nennen:

- umfangreiche Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit standortgerechten bzw. stadtklimageeigneten Gehölzen
- Dachbegrünung auf 20% der Dachflächen
- Fassadenbegrünung aller im Westen liegenden Gebäude bzw. alternativ Pflanzung von Säulenbäumen
- Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland auf den privaten Grünflächen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes für Insekten und zur optischen Bereicherung, extensive Pflege

- Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der geplanten Fläche für ein Sickerbecken durch Ansaat von gebietseigenem blütenreichem Saatgut, extensive Pflege
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß
- Verbot von tiergruppenschädigenden Bauteilen (Sockelmauern) und Abstand zwischen Geländeoberfläche und Zaununterkante von mindestens 15 cm
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch verdichtete Bauweisen
- schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens
- Begrenzung der Wandhöhe der geplanten Gebäude im Süden entlang der Autobahn auf 18 m bzw. 20 m

5.4 Bilanzierung

Eingriffsfläche auf Gebiet geringer bzw. mittlerer Bedeutung:
Typ AI 100.400 m² x 0,45 =45.180 m²

Die Ausgleichsfläche wird extern auf Fl. Nr. 9454, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, bereitgestellt, die aktuell als Acker genutzt wird. In Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf, Fr. Strixner, wurden die Maßnahmen (siehe Plan Ausgleichsflächen A 2.500 im Anhang) und ein Anerkennungsfaktor von 1,5 festgelegt.

Übersicht Ausgleichsflächenbedarf

Bemessung der Eingrittsschwere	Typ A
Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad	hoch
Bedeutung der Eingrittstläche tür Naturhaushalt und Landschattsbild	Kategorie I
Kompensationstaktor	0,45
Eingrittstläche	100.400 m²
Ausgleichstlächenbedart	**45.180 m²**

Übersicht Ausgleichsfläche Fl. Nr. 9454, Gemarkung Moos

Bestand Acker	30.120 m²
Anerkennungstaktor	1,5
Bereitgestellte Ausgleichstläche	**45.180 m²**

Entsiegelung 594 m2

Eingriffsfläche 100.994 m2

Ausgleichserfordernis 100.994 m2 - 594 m2 = 100.400 m2 x 0,45 = 45.180 m2

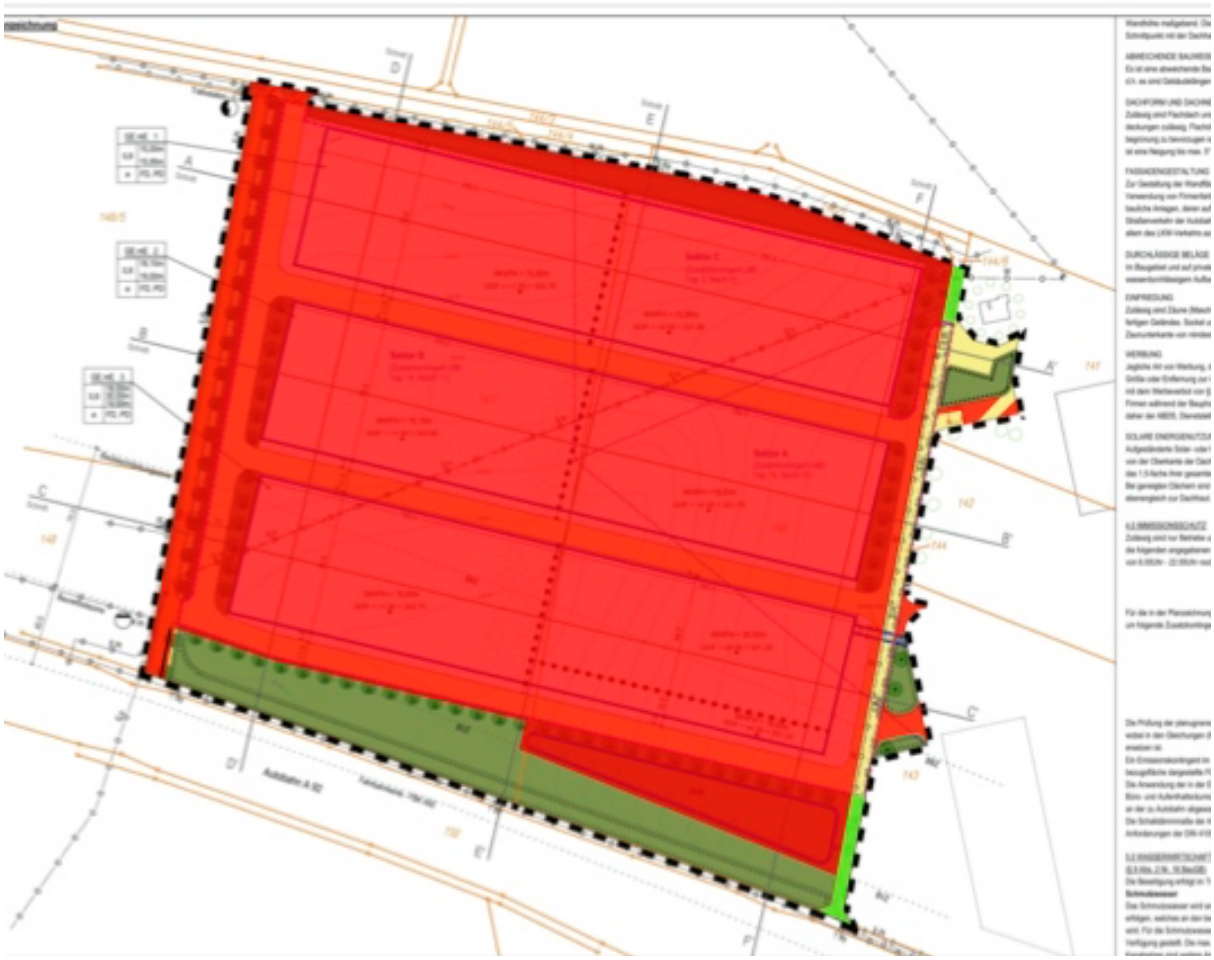

Abbildung 2: Übersicht über Eingriffsflächen

Aufgestellt am 21.02.2022

Hammes

Dipl. Ing. (FH) Yvonne Hammes, Landschaftsarchitektin bdla, Landshut

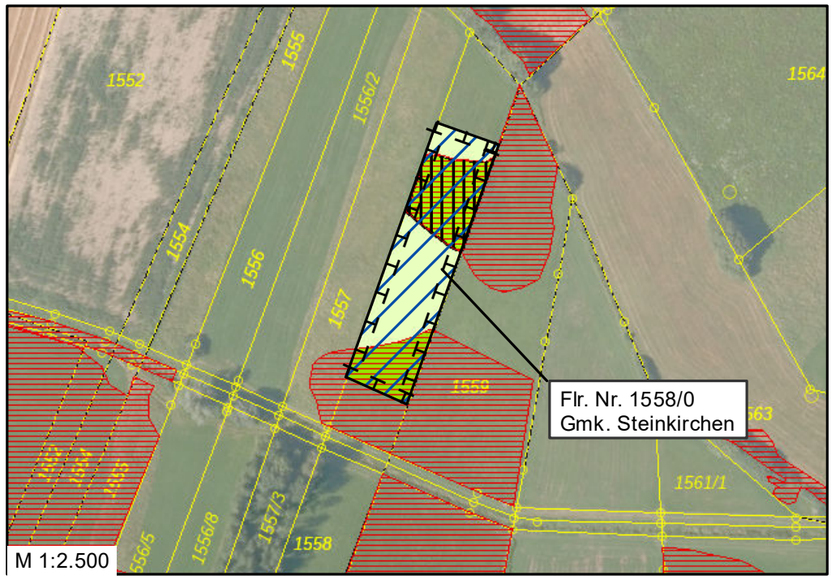

M 1:2.500

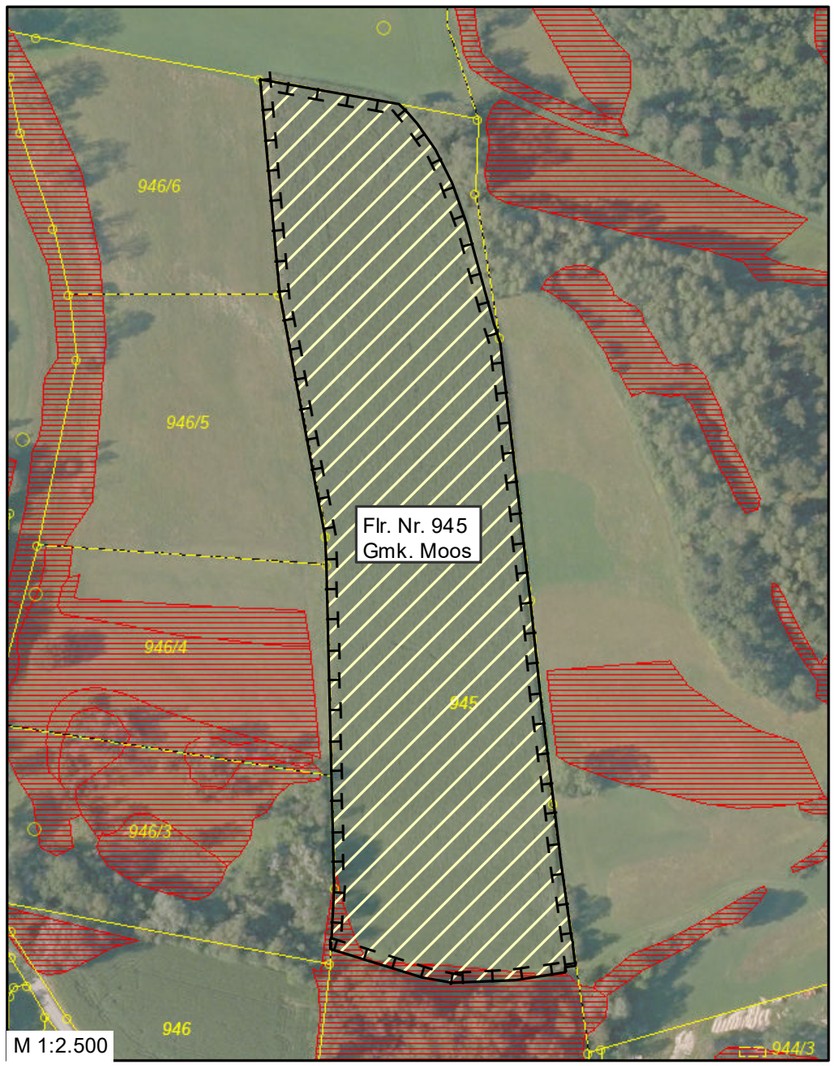

M 1:2.500

Kartengrundlage: Bayern Digitales Ortophoto 20; WMS-Service

Festsetzungen

Artenschutzrechtlicher Ausgleich - Entwicklung eines Schafstelzenhabitats
(Größe: 2.985 qm ; anrechenbare Größe: 2.000 qm)
(siehe Plan "290_ausgleich_Kermi1" Team G+S Umwelt)

Entwicklungsziel:
- mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland G212
- artenreiche Feucht-/Nasswiese G222-GN00BK
- artenreiche Feucht-/Nasswiese G222-GN00BK mit Seige

Ausgangszustand: artenarme Feucht-/Nasswiese
und mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland

Herstellung: Es wird auf den Plan "290_ausgleich_Kermi1" zur Artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für Erweiterung des GE Kermi des Team G+S Umwelt Landschaft verwiesen.

Pflege:
2-schürige Mahd, erster Schnitt ab 1. Juli, Abtransport des Mähguts,
keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden
Der Schnittzeitpunkt kann bei Auftreten naturschutzbedeutsamer Arten von der Unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.

Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese mit Halbmagerrasen
(Größe: 30.120 qm ; anrechenbare Größe: 45.180 qm)

Entwicklungsziel: artenreiche Flachland-Mähwiese G214

Ausgangszustand: intensiv bewirtschafteter Acker A11

Herstellung:
1. Jahr Ansaat Sommerweizen – keine Düngung, kein Pestizideinsatz
2. Jahr Ansaat Wintergerste – keine Düngung, kein Pestizideinsatz zum Aushagern der Fläche
2. Jahr Anfang August Mähgutübertragung auf 50% der Fläche aus angrenzenden Flächen unter Absprache mit LRA Hr. Schöllhorn
Anfang September Mähgutübertragung auf 50% der Fläche aus weiteren Flächen unter Absprache mit LRA Hr. Schöllhorn
Die Mähgutübertragung wird durch das LRA bereitgestellt
Die Übertragung wird vom Bauherrn organisiert und finanziert
3. Jahr zweimahlige Mahd (Balkenmäher) durch qualifizierten Landwirt
Erste Mahd ab 15.6. – 10 - 15% des blühtenreichsten Bereiches wird stehen gelassen
Zweite Mahd ab 15.8. – Mähen der gesamten Fläche, Abtransport des Mähguts
4. Jahr zweimahlige Mahd (Balkenmäher) durch qualifizierten Landwirt
Erste Mahd ab 15.6. – ca. 40% des blühtenreichsten Bereiches wird stehen gelassen
Zweite Mahd ab 15.8. – Mähen der gesamten Fläche, Abtransport des Mähguts
5. Jahr zweimahlige Mahd (Balkenmäher) durch qualifizierten Landwirt
Erste Mahd ab 15.6. – ca. 80% des blühtenreichsten Bereiches wird stehen gelassen
Zweite Mahd ab 15.8. – Mähen der gesamten Fläche, Abtransport des Mähguts
6. Jahr einmahlige Mahd (Balkenmäher) durch qualifizierten Landwirt
ab 15.8. – Mähen der gesamten Fläche, Abtransport des Mähguts
7. Jahr Bei idealem Verlauf und Erreichen des Entwicklungsziels wird die Fläche im siebten Jahr durch die UNB abgenommen

Pflege:
- Entfernung von Neophyten
besondere Gefahr durch Jakobs-Kreuzkraut (Senecio jacobaea)
- Erhaltungspflege nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde

Nachrichtliche Übernahme

Biotopkartierung, LfU Bayern, Stand: 2010/2011

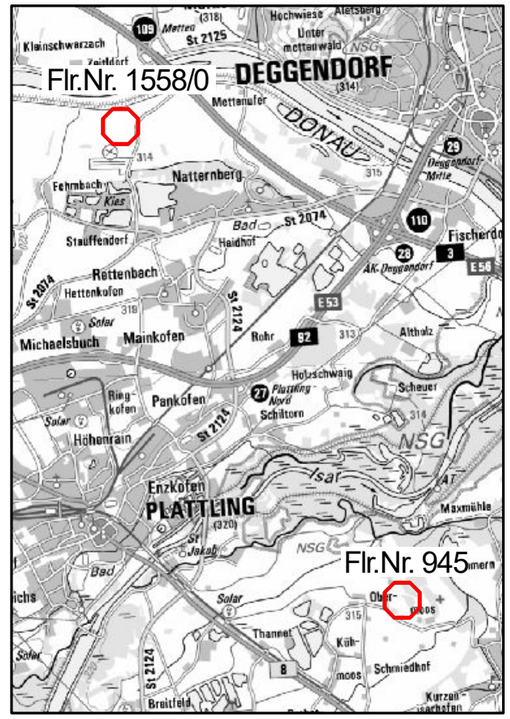

Lageplan Ausgleichsflächen; M 1:100.000

Grünordnungsplan Gewerbegebiet Kermi Teil IV

Planinhalt	Ausgleichsflächen
Plannummer	M 2.500
Datum	21. Februar 2022
Maßstab	1 : 2.500
Auftraggeber	Stadt Plattling Preysingplatz 1 94447 Plattling

raum + zeit

Planung Landschaftsarchitektur Stadtplanung
Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Papiererstraße 3
84034 Landshut
Telephon 0871 23566
Fax 0871 89006
landschaftsplanung@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Gez.: fp

Plangröße: 42 x 29,7 cm

Erweiterung des GE Kermi

Auf den Fl.Nrn. 146, 147
Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDKREIS DEGGENDORF
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

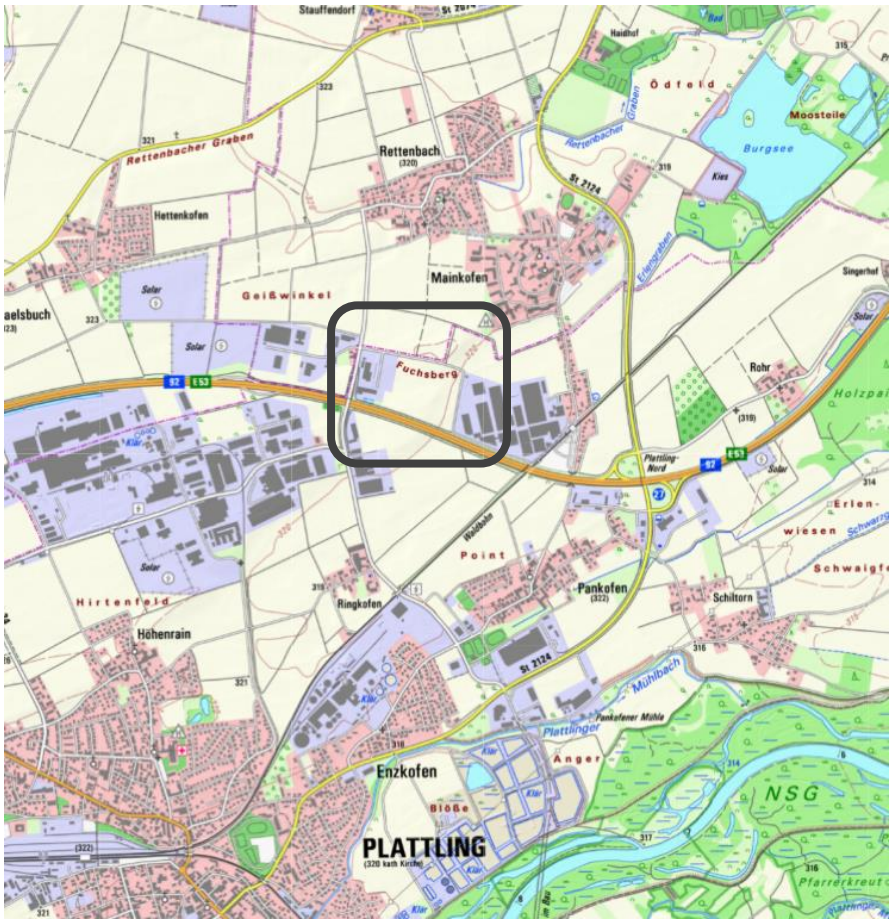

Auftragnehmer:

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papiererstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeitung:

Team
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine pronold
dipl.ing[e], landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Bearbeitungsvermerke:

P:_2967_saP_Kermi\berichte\2967_kermi_saP3.docx

fritz halser / simone weber– 25.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2. Datengrundlagen ... 3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 3
1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation ... 4
2. Wirkungen des Vorhabens ... 5
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 7
3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung ... 7
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ... 7
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 8
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie ... 8
4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie ... 8
4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse ... 9
4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse ... 12
4.2.3. Reptilien (Kriechtiere) ... 12
4.2.4. Amphibien ... 12
4.2.5. Schmetterlinge ... 13
4.2.6. Fische, Libellen, Weichtiere, Käfer ... 13
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 14
5. Gutachterliches Fazit ... 19
6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ... 20
Literaturverzeichnis ... 30

Beigefügte Pläne

- Karte Bestands- und Maßnahmenplan, Maßstab 1 : 1.000
- Karte Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für Erweiterung des GE Kermi, Fl.Nr. 146, 147, Gmkg. Pankofen, Stadt Plattling, Maßstab 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Kermi GmbH plant im Stadtteil Pankofen zwischen Mainkofen und der Autobahn A92 die Erweiterung ihres Firmengeländes (Fl.-Nrn. 146, 147 Gmgk. Pankofen).

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
  Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 01. März 2020 für die Kartenblätter 7143, 7243
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7143, 7243)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Rödl et al., 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Erhebungen Bodenbrüter (Team Umwelt Landschaft, März bis Mai 2020)
- Erhebungen Zauneidechse (Team Umwelt Landschaft, April bis Mai 2020).

Als Grundlage für die Wirkungsabschätzung wurde am 05.03.2020 eine Ortsbegehung durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Februar 2020)
- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

Entsprechend wurden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) diejenigen der in Bayern vorkommenden saP-relavanten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) herausgefiltert, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein könnten. In einem zweiten Schritt erfolgte eine Bestandserfassung am Eingriffsort zur weiteren Eingrenzung des Artenspektrums. Das Ergebnis dieser Schritte ist eine Prüfliste von Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind (vgl. Kapitel 6). Im Anschluss erfolgte für diese Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Kapitel 4).

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Schafstelze (CEF-Maßnahmen) wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf in Bezug auf Lage und Umfang abgestimmt.

1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Der Vorhabensbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es liegen ausschließlich Ackerflächen vor. Im Süden verläuft die Autobahn A92, die über eine kleine Böschung und einen Grünweg vom Vorhabensbereich getrennt ist. Im Osten liegt der Firmensitz der Kermi GmbH, der über eine Baumreihe und einem vorgelagerten versiegelten Weg vom Vorhabensbereich abgegrenzt ist. Im Norden des Vorhabensbereich verläuft die Zufahrtsstraße zum Firmengelände der Kermi GmbH. Zwischen dem Vorhabensbereich und dieser Zufahrtsstraße erstreckt sich eine Baumreihe mit einem vorgelagerten schmalen Weg. Im Westen liegt ein weiterer Gewerbebetrieb vor. Dieser wird zum Acker hin mit Lagerflächen und einem bewachsenen Erdwall abgegrenzt.

Artenschutzkartierung (Radius von ca. 500m)

Im Bereich des Geltungsbereichs liegt kein Nachweis aus der Artenschutzkartierung vor. Im näheren Umfeld (ca. 500m) sind ebenfalls keine Artnachweise in der Artenschutzkartierung bekannt.

Biotopkartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld liegen keine nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfassten Lebensräume.

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Kermi GmbH plant die Erweiterung ihres Firmengeländes.

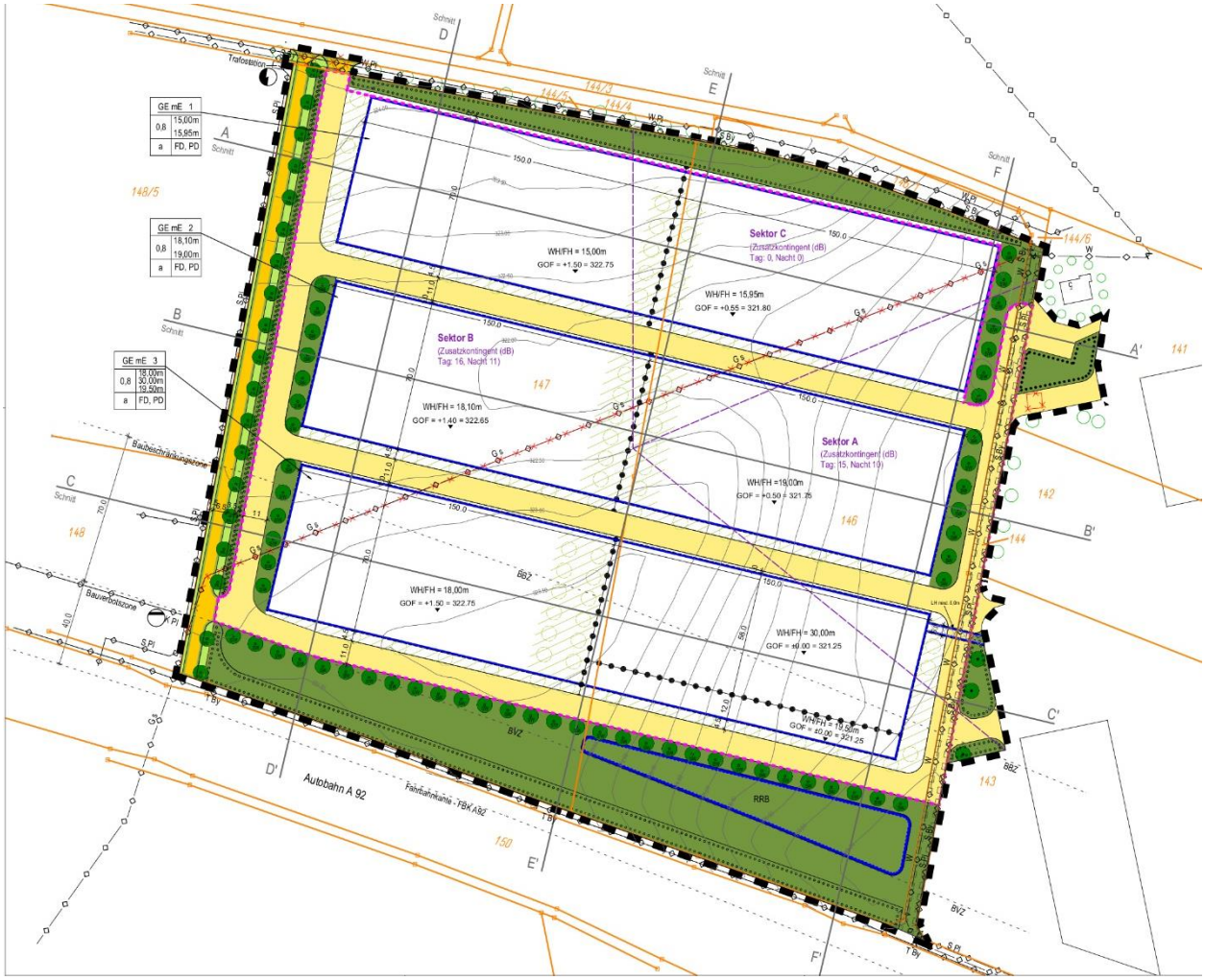

Abbildung 1: Vorabzug Planung, Stand 05.03.2021 (Brunner Architekten)

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Firmenerweiterung	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Intensivierung des Fahrzeugverkehrs, Stoffeinträge)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkungen auf angrenzende Flächen durch Belichtungseffekte durch entstehende Gebäude und Straßenbeleuchtung	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Störwirkungen oder Schädigungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Stoffeinträge, Intensivierung des Fahrzeugverkehrs)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betriebsverkehr	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien

3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- **V1 Fledermäuse, Vögel:** Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen ohne UV-Licht-Emissionen zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Parkplatzflächen und Gebäuden erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, ggf. Einsatz von Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- **V2 Fledermäuse, Vögel:** Eine Bestrahlung von Gehölzbeständen ist zu vermeiden.
- **V3 Vögel:** Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.
- **V4 Vögel:** Baufeldfreimachung erfolgt vorzugsweise außerhalb der Brutzeit potenzieller Brutvögel (Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.08. bis 28.02.). Findet eine Baufeldfreimachung zwischen dem 01.03. und 31.07. statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Die Vegetation ist zu entfernen und offen zu halten. Um bodenbrütende Vogelarten fern zu halten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen werden. Die Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann die Baufeldfreimachung im genannten Zeitraum stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Freimachungsbereich keine Vögel brüten.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- Der artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird auf der Ökokontofläche von Herrn Pabst mit der Fl.-Nr. 1558/0, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching erbracht. Vorgesehen ist hierfür die Anlage einer feuchten Seige mit der Entwicklung von angrenzendem mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland (Flächengröße 2.000 m²).

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planfeststellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden näher diskutiert.

4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Habitate. Nördlich des Vorhabensbereich erstreckt sich wegbegleitend eine Baumreihe, die möglicherweise als Leitstruktur dienen könnte. Diese wird erhalten. Der Vorhabensbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt. Aufgrund der intensiven Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essentielles Jagdhabitat handelt. In den angrenzenden Gewerbeflächen können Gebäude als potenzielle Quartiere genutzt werden. Arten mit der Nutzung von Gebäudequartieren, die jedoch hauptsächlich den Wald als Jagdhabitat nutzen werden abgeschichtet (siehe Kapitel 6).

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Landkreis folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
Barbastellus barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen Gewölbe;
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	3	G	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen; Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller;
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere), Bäume (Höhlen, abstehende Rinde); Jagdgebiet: Wald, Gewässer; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller,Stollen;
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	V	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer; Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, selten Gebäude; Jagdgebiet: freier Luftraum bevorzugt über Gewässern, Wald, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	3	-	g	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten, Höhlen, Felsspalten;
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	?	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspalten;
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	V	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

RLB: Rote Liste Bayern:

RLD: Rote Liste Deutschland

- **0** Ausgestorben oder verschollen
- **1** Vom Aussterben bedroht
- **2** Stark gefährdet
- **3** Gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- **V** Arten der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig/unzureichend
- g günstig
- ? Unbekannt

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacnius*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: kein Angabe **Bayern: keine Angabe**

Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Angabe

Im unmittelbaren Vorhabensbereich sind keine geeigneten Quartiere vorhanden.

In den Gehölzbeständen im Umfeld können potenzielle Baumquartiere von Fledermäusen genutzt werden. Ebenso ist ein Vorkommen in potenziellen Gebäudequartieren im Umfeld möglich.

Lokale Population:

keine Aussage möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Mögliche Quartiere sind nicht vorhanden. Schädigungsverbote im Sinne von Habitatverlusten können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es erfolgt kein Eingriff in mögliche Leitstrukturen. Gehölze liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Innerhalb des geplanten Vorhabensbereichs ist nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essentielles Jagdhabitat für die Arten darstellt. Aufgrund der Lage ist der Vorhabensbereich durch angrenzendes Gewerbe sowie die Autobahn und die Werkszufahrt bereits lärmvorbelastet.
Es ist keine Überlagerung des Baubetriebs mit den Aktivitätszeiten von Fledermäusen zu rechnen.
Eine zunehmende Lichtverschmutzung hat negative Auswirkungen u.a. auf Fledermäuse. Beeinträchtigungen von sowohl physiologischen Prozessen als auch von Jagdhabitaten und Flugrouten sind möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen ohne UV-Licht-Emissionen zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacnius*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Beleuchtung von Parkplatzflächen und Gebäuden erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).

- V2: Eine Bestrahlung von Gehölzbeständen ist zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.2.Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die potenziell im Landkreis vorkommenden Arten Biber, Fischotter, Haselmaus und Luchs bestehen im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitate.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.3.Reptilien (Kriechtiere)

Im Vorhabensbereich liegen ausschließlich Ackerflächen vor. Diese entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen von Reptilien. Ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Aufgrund benachbarter Habitatstrukturen im Westen des Vorhabensbereichs (Lagerflächen, Rohbodenstandorte, bewachsener Erdwall) kann dort ein Vorkommen von Zauneidechsen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund möglicher Verschattungen durch geplante Gebäude im Vorhabensbereich kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Schlingnattern hingegen ausgeschlossen werden.
Aufgrund der bestehenden Habitateignung auf benachbarter Fläche wurden artspezifische Erhebungen zur Zauneidechse durchgeführt. Dabei wurden die vorhandenen Strukturen an folgenden Terminen langsam abgeschritten und mögliche potenzielle Verstecke untersucht:

Datum	Uhrzeit	Witterung
28.04.2020	14:00 Uhr - 14:30 Uhr	trocken, ca. 23°C, vereinzelte Bewölkung, leichter Wind
18.05.2020	10:05 Uhr - 10:35 Uhr	trocken, ca. 18°C, sonnig
27.05.2020	10:20 Uhr - 10:50 Uhr	trocken, ca. 17,5°C, vereinzelt bewölkt, leichter Wind
28.05.2020	13:30 Uhr - 14:00 Uhr	trocken, ca. 18,5°C, überwiegend bewölkt, leichter Wind

Im Rahmen der artspezifischen Erhebungen konnte die Zauneidechse im Untersuchungsbereich jedoch nicht nachgewiesen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Zauneidechse kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.4.Amphibien

Für Amphibien liegen keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.5. Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.6. Fische, Libellen, Weichtiere, Käfer

Für Fische, Libellen, Weichtiere und Käfer fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Habitate. Eine vorhabenbezogene Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Der Vorhabensbereich wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Demzufolge kann ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der offenen Feldflur nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wurden an folgenden Terminen bei geeigneter Witterung Ortsbegehungen durchgeführt. Dabei wurde der Wirkraum des Vorhabensbereichs begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel möglichst punktgenau in eine Tageskarte eingetragen und nach jeder Begehung auf Artkarten übertragen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Erfassung Revier anzeigender Merkmale. Für die Ermittlung von möglichen Revieren wurden die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al) angewendet. Die Revierabgrenzung erfolgte entsprechend dieser methodischen Vorgaben.

Datum	Uhrzeit	Witterung
23.03.2020	06:00 Uhr – 07:00 Uhr	trocken, ca. -3,5°C
02.04.2020	08:20 Uhr – 09:20 Uhr	trocken, ca. -0,5°C
21.04.2020	07:30 Uhr – 08:30 Uhr	trocken, ca. 11°C, leichter Wind
12.05.2020	05:40 Uhr – 06:40 Uhr	trocken, ca. 5°C
25.05.2020	05:25 Uhr – 06:25 Uhr	trocken, ca. 12°C, leichter Wind

Im Rahmen der Erhebungen konnte dabei die Schafstelze nachgewiesen werden. Diese wurde zudem im Rahmen der artspezifischen Erhebungen zur Zauneidechse verhört.

Gebäudebrütende Arten, die den Vorhabensbereich potenziell (sporadisch) als Nahrungs-/ Überflugraum nutzen, werden nicht näher diskutiert, da sich für diese Gruppe signifikante, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließen lassen.

Für baum- oder gebüschbrütende Vogelarten bestehen im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitate. Nördlich des Vorhabensgebiets erstreckt sich eine straßenbegleitende Baumreihe, die als Brutplatz dienen könnte. Ebenso bieten umliegende Hecken einen potenziellen Brutplatz. Diese bleiben vom Vorhaben unberührt.

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten Vogelarten

Baumfalke, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz, Turteltaube

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Gehölzbrütende Vogelarten haben die Eigenschaft gemeinsam, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüschen anzulegen. Diese Arten sind potenziell in dem Feldgehölz möglich.

Höhlenbrütende Vogelarten sind potenzielle in Gehölzbeständen mit potenziellen Höhlenquartieren möglich.

Im unmittelbaren Vorhabensbereich liegen keine Gehölze vor.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Aussage

Lokale Population:

Erhebungen für gehölzbrütende Vogelarten wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umgriff keine Nachweise bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für Baum- und Gebüschbrüter kann die Entnahme von Gehölzen zu einem Schädigungsverbot führen.

Im unmittelbaren Vorhabensbereich liegen keine Gehölze. Ein Schädigungsverbot kann somit ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greißvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich ist bereits im Ausgangszustand durch die unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen sowie der Autobahn und der Zufahrtstraße lärmvorbelastet. Durch An- oder Bestrahlung von Gehölzflächen können Störwirkungen entstehen

Durch Eingrünungsmaßnahmen entstehen im Vorhabensbereich neue Gehölzstrukturen und damit neue Habitate bzw. Brutmöglichkeiten.

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten Vogelarten

Baumfalke, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz, Turteltaube

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Vorgaben zur Beleuchtung siehe Artengruppe Fledermäuse
- V2: Eine Bestrahlung von Gehölzbeständen ist zu vermeiden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Schafstelze *(Motacilla flava)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Wiesenschafstelze konnte im Vorhabensbereich im Nordosten der bestehenden Ackerfläche mit einem Brutpaar nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ keine Aussage

Diese Art brütet ursprünglich v.a. in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu den regelmäßig besetzten Brutplätzen. Das Nest ist fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation angelegt (Arteninformation LfU).

Brutzeit Mitte April bis Ende Juli; Legebeginn ab Anfang Mai.

Lokale Population:

Im Vorhabensbereich konnte die Schafstelze nachgewiesen werden. Aufgrund der örtlichen Situation (beidseitig angrenzendes Gewerbegebiet im Osten und Westen, Autobahn im Süden und Werkszufahrt im Norden) war der Wirkraum sehr eingeschränkt. Weitere Angaben zum Brutbestand liegen nicht vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Am Nordwestrand des Geltungsbereichs konnte ein Brutplatz der Schafstelze nachgewiesen werden. Durch die Realisierung des Bauvorhabens geht somit ein Schafstelzenrevier verloren.

Da die Wahl der Brutplätze u.a. abhängig von der Feldfrucht ist und im weiteren Umkreis bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur vorkommen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu Baubeginn der Vorhabensbereich auch anderen Vogelarten als Brutplatz dient.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4: Baufeldfreimachung erfolgt vorzugsweise außerhalb der Brutzeit potenzieller Brutvögel (Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.08. bis 28.02.). Findet eine Baufeldfreimachung zwischen dem 01.03. und 31.07. statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Die Vegetation ist zu entfernen und offen zu halten. Um bodenbrütende Vogelarten fern zu halten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen werden. Diese Maßnahme muss vor

Schafstelze *(Motacilla flava)*

dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann die Baufeldfreimachung im genannten Zeitraum stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Freimachungsbereich keine Vögel brüten.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Der artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird auf der Ökokontofläche von Herrn Pabst mit der Fl.-Nr. 1558/0, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching erbracht. Vorgesehen ist hierfür die Anlage einer feuchten Seige mit der Entwicklung von angrenzendem mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland (Flächengröße 2.000 m²). Die Maßnahme ist bereits umgesetzt. Die Maßnahmenwirksamkeit ist damit bereits gewährleistet.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Vorhabensbereichs Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt ein Störungsverbot vor.

Der Vorhabensbereich liegt bereits überwiegend in einem vorbelasteten Störkorridor durch die bestehende Autobahn im Süden, die Werkszufahrt im Norden sowie den östlich und westlich angrenzenden Gewerbeflächen.

Im Wirkraum des Vorhabens ist darüber hinaus kein weiterer Brutplatzverlust von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur durch z.B. entstehende Kulissen zu verzeichnen.

Über die in Punkt 2.1 genannte Schädigung sind keine weiteren Störungen von Schafstelzen zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Die Ausgleichsfläche für die Schafstelze wurde vorab in Bezug auf Lage und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt. Die Maßnahme wurde bereits in 2021 umgesetzt. Die Maßnahmenwirksamkeit ist damit bereits gewährleistet.

In der folgenden Abbildung ist die Lage des Vorhabensbereichs und der Ausgleichsfläche für die Schafstelze in einer Übersicht dargestellt.

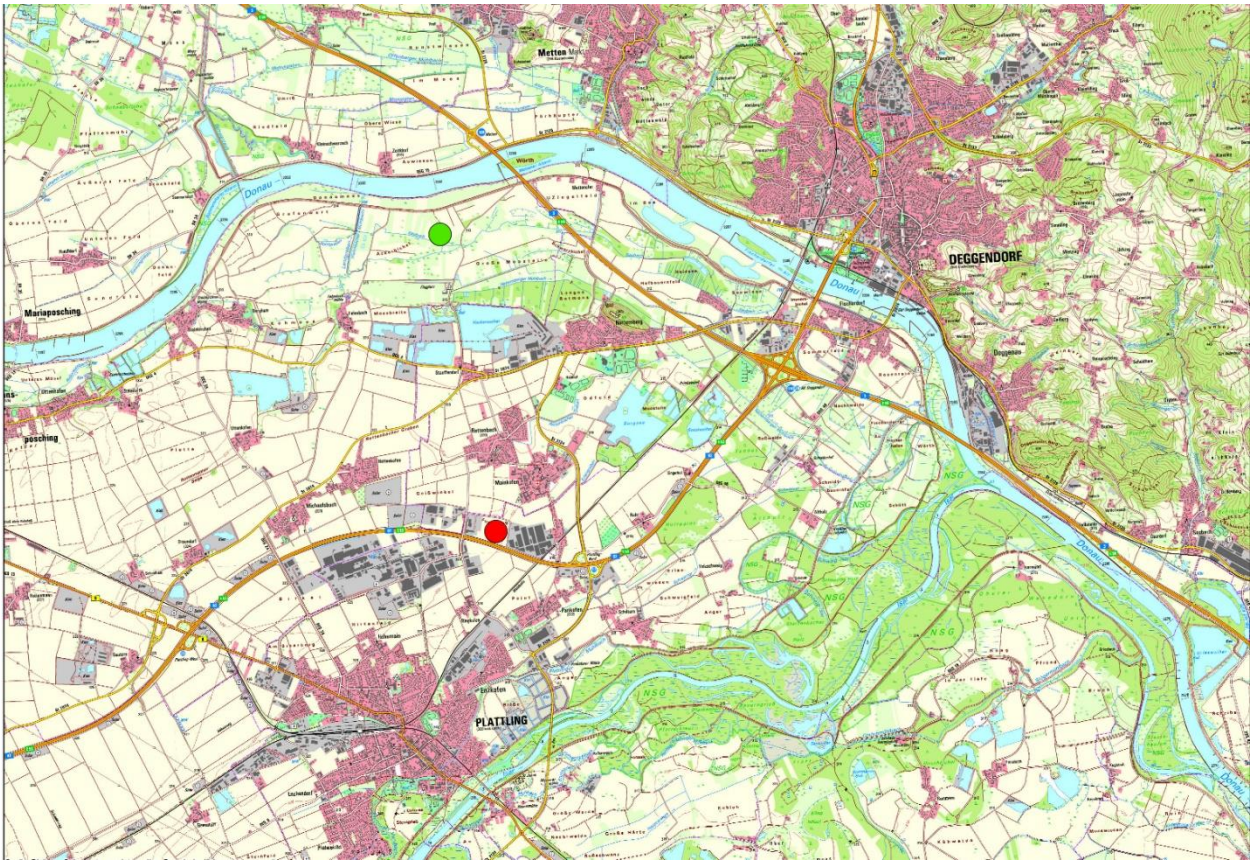

Abbildung 2: Roter Punkt: Vorhabensbereich; Grüner Punkt: Ausgleichsfläche

5. Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

**(gemäß Vorgaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
Fassung mit Stand 08/2018)**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.
Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene verwendet.

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
x = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
x = ja
0 = nein
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

- **0** Ausgestorben oder verschollen
- **1** Vom Aussterben bedroht
- **2** Stark gefährdet
- **3** Gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- **V** Arten der Vorwarnliste
- **x** nicht aufgeführt
- \- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[1]
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	0				Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	**x**
x	x	x		x	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	V	**x**
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	**x**
x	x	x		x	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	3	-	**x**
x	x	x		x	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	3	2	**x**
x	0				Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	**x**
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	**x**
x	x	x		x	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	**x**
x	x	x		x	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	V	**x**
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	V	**x**
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	1	1	**x**
x	0				Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	**x**
x	0				Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	2	**x**
x	x	x		x	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	D	**x**
x	0				Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	**x**
0					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	x	1	**x**
x	0				Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	3	-	**x**
x	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*	-	-	**x**
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	-	**x**
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	2	2	**x**
x	x	x		x	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	**x**
x	x	x		x	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	**x**
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	R	R	**x**
x	0				Biber	*Castor fiber*	-	V	**x**
0					Birkenmaus	*Sicista betulina*	G	1	**x**
0					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	2	1	**x**
x	0				Fischotter	*Lutra lutra*	1	3	**x**
x	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	**x**
x	0				Luchs	*Lynx lynx*	1	2	**x**
0					Wildkatze	*Felis silvestris*	1	3	**x**
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	**x**

[1] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	**x**
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	**x**
x	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	**x**
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	**x**
x	x	x	0		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	**x**
					Lurche				
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*	-	-	**x**
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	**x**
x	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	**x**
x	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	**x**
x	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	**x**
x	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	**x**
x	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	**x**
x	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	**x**
x	0				Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	**x**
x	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	-	**x**
x	0				Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	**x**
					Fische				
x	0				Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	D	-	**x**
					Libellen				
x	0				Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	G	G	**x**
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	1	**x**
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	1	**x**
0					Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	2	**x**
x	0				Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus cecilia*	2	2	**x**
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca (S. braueri)*	2	2	**x**
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	**x**
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus nodulosus*	1	1	**x**
x	0				Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	**x**
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	**x**
x	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	**x**
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	**x**
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	1	**x**
0					Moor-Wiesenvögelchen	*Coenonympha oedippus*	1	1	**x**
0					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	**x**
0					Quendel-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	2	3	**x**
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	V	V	**x**
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	**x**
0					Flussampfer-Dukatenfalter	*Lycaena dispar*	R	3	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	**x**
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	**x**
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	**x**
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	**x**
x	0				Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	**x**
					Schnecken				
x	0				Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	**x**
x	0				Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	**x**
					Muscheln				
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	**x**
x	0				Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	**x**
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	**x**
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	**x**
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	**x**
x	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	**x**
x	0				Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	**x**
x	0				Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	**x**
x	0				Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	**x**
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	**x**

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*	-	-	**-**
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	-	R	**-**
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	-	R	**-**
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpensegler	*Apus melba*	1	R	-
0					Alpenstrandläufer[D)]	*Calidris alpina*		1	
		0			Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	-
x	0				Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x
		0			Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	-
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	x
x	0				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	-
x	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x
x	0				Bergfink [D)]	Fringilla montifringilla	-	-	
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	x
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	-
x	0				Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	-	-
0					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	x
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	2	x
		0			Blässhuhn*)	*Fulica atra*	-	-	-
x	0				Blässgans [D)]	Anser albifrons	-	-	
x	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	V	x
		0			Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	-
x	0				Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	V	-
0					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x
0					Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer [D)]	Tringa glaeola	-	1	
		0			Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
		0			Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	-
x	0				Dohle	*Corvus monedula*	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	-
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	V	x
		0			Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	-
x	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	x
		0			Elster*)	*Pica pica*	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	-	-
x	x	x	**0**		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-
x	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	V	-
x	x	x		x	Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	-
x	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x
		0			Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	-	x
x	0				Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
x	0				Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	2	-
		0			Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0			Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	-
x	0				Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	-
		0			Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	-
		0			Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	-	-
0					Goldregenpfeifer D)	*Pluvialis apricaria*	-	1	-
x	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	3	x
x	0				Graugans	*Anser anser*	-	-	-
x	0				Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	-	-
x	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x
		0			Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	-
x	0				Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	x
x	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	x
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x
x	0				Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	-
x	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-
x	0				Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-
		0			Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	-
0					Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x
x	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-
x	0				Hohltaube	*Columba oenas*	V	-	-
		0			Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	#	-	-
x	0				Kampfläufer D)	*Calidris pugnax*	0	1	x
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	-	x
		0			Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-
x	x	x	0		Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	-	-
		0			Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	-
x	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	-
x	0				Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	x
		0			Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	-
x	0				Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	-
x	0				Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	-
x	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	-
x	0				Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	-
0					Kranich	*Grus grus*	1	-	x
x	0				Krickente	*Anas crecca*	3	3	-
x	x	x		x	Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	-	**-**
x	0				Löffelente	*Anas clypeata*	1	3	**-**
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	**-**
x	0				Mauersegler	*Apus apus*	3	-	**-**
x	0				Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	**x**
x	0				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	V	**-**
		0			Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	**-**
x	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	**-**
x	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-	**x**
		0			Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	**-**
0					Moorente	*Aythya nyroca*	0	1	**x**
x	0				Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	**-**
x	0				Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	1	**x**
x	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	**-**
0					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	**x**
x	0				Pfeifente D)	*Mareca Penelope*	0	R	**-**
x	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	**-**
0					Prachttaucher D)	Gavia arctica	-	-	**-**
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	V	R	**x**
		0			Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	**-**
x	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	2	**x**
x	0				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	**-**
x	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	**x**
x	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	**-**
		0			Reiherente*)	*Aythya fuligula*	-	-	**-**
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	**-**
		0			Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	**-**
		0			Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	**-**
x	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	2	**x**
x	0				Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	**x**
x	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	**x**
x	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	**-**
0					Rotfussfalke D)	Falco vespertinus	-	-	**-**
0					Rothalstaucher D)	*Podiceps grisegena*	-	-	**-**
		0			Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	**-**
x	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	-	**x**
x	0				Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	V	**x**
0					Saatgans D)	Anser fabatis	-	-	**-**
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	**-**
x	0				Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	**-**
x	0				Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	V	**x**
x	0				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	-	**-**
x	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	**x**
x	0				Schnatterente	*Anas strepera*	-	-	**-**
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0			Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	x
x	0				Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R	-	x
x	0				Seidenreiher	*Egretta garzetta*	#	-	x
0					Silbermöwe D)	*Larus argentatus*	-	-	-
x	0				Silberreiher	*Ardea alba*			x
		0			Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	-
0					Singschwan D)	*Cygnus*		R	x
		0			Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	-
x	0				Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	x
0					Spiessente D)	Anas acuta	-	3	
		0			Star*)	*Sturnus vulgaris*	-	-	-
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	2	x
0					Steinhuhn	*Alectoris graeca*	R	0	x
0					Steinkauz	*Athene noctua*	3	2	x
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	1	x
0					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-
0					Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
0					Sterntaucher D)	Gavia stellata			-
x	x	x		x	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	-
		0			Stockente*)	*Anas platyrhynchos*	-	-	-
		0			Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	#	-	-
x	0				Sturmmöwe	*Larus canus*	R	-	-
		0			Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	x
		0			Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	-
x	0				Tafelente	*Aythya ferina*	-	-	-
		0			Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	-
x	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	-	-
0					Trauerseeschwalbe D)	*Childonias niger*			x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	1	x
		0			Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	-
x	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	x
x	x	x		x	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	3	x
x	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	-	**x**
0					Uhu	*Bubo bubo*	-	-	**x**
		0			Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	**-**
x	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	-	**-**
x	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	**x**
		0			Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	**-**
x	0				Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	**x**
x	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	**-**
x	0				Waldohreule	*Asio otus*	-	-	**x**
x	0				Waldrapp	*Geronticus eremita*	0	0	**x**
x	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	-	V	**-**
x	0				Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	**x**
x	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	**x**
x	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	**-**
x	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	**-**
		0			Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	**-**
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	**x**
x	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	3	**x**
x	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	**x**
x	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	V	**x**
x	0				Wiedehopf	*Upupa epops*	1	2	**x**
x	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	V	**-**
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	**-**
x	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	**x**
		0			Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	**-**
		0			Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	**-**
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	**x**
		0			Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	**-**
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	**x**
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	-	3	**x**
x	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	1	**x**
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	-	**x**
0					Zwergschwan D)	Cygnus bewicki	-	-	**-**
0					Zwergsäger D)	Mergellus albellus	-	-	**-**
0					Zwergschnepfe D)	Lymnocryptes minimus	0	-	**-**
		0			Zwergtaucher*)	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

D) In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873, 2875.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51.

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Literatur

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. UND ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2017 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (Abgerufen März 2021).

MESCHEDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

RÖDL,T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

SCHLUMPRECHT, H., BRAHM, CH., HANSBAUER, G., SCHINDELMANN, CH. (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung, Erhebungsmethoden, Maßnahmen. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 33 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ZAHN, A. & HANSBAUER, G. (2019): Zauneidechse Lacerta agilis (Linnaeus, 1758), S. 334-341. - In: Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G., & Zahn, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

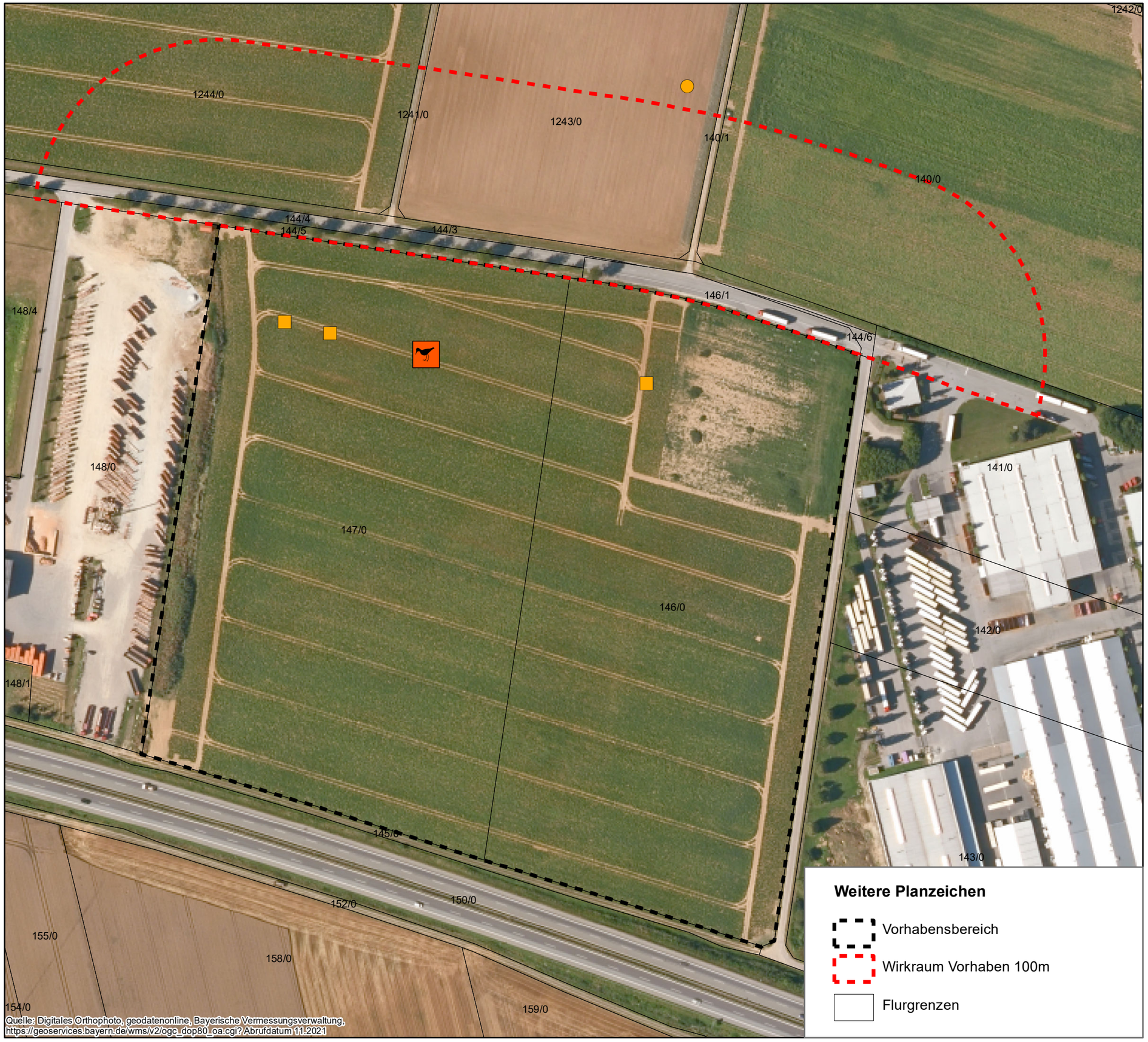

Weitere Planzeichen

- Vorhabensbereich
- Wirkraum Vorhaben 100m
- Flurgrenzen

Planzeichen faunistische Erhebungen

- Papierrevierzentrum Wiesenschafstelze
- Einzelnachweis Wiesenschafstelze
- Einzelnachweis Feldlerche

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung ohne Planeinschrieb

V1 Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen ohne UV-Licht-Emissionen zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Auf eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung ist zu achten.

V2 Eine Bestrahlung von Gehölzbeständen ist zu vermeiden

V3 Vogelgefährdende Glasflächen sind zu vermeiden oder zu entschärfen (siehe Erläuterungsbericht)

V4 Baufeldfreimachung erfolgt vorzugsweise außerhalb der Brutzeit potenzieller Brutvögel (Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.08. bis 28.02.). Findet eine Baufeldfreimachung zwischen dem 01.03. und 31.07. statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich (siehe Erläuterungsbericht). Alternativ kann die Baufeldfreimachung im genannten Zeitraum stattfinden, wenn durch einen ornitologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Freimachungsbereich keine Vögel brüten.

Projekt:
Erweiterung des GE Kermi, Fl.Nr. 146,147,
Gmkg. Pankofen, Stadt Plattling

Planinhalt:
Bestands- und Maßnahmenplan

Datum:
25.11.2021

Bearbeitung:
halser,weber

Plannummer:
2967_bestand1

1:2.000

N

Auftragnehmer:
raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung
Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Papierstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06
info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeitung:
Team Umwelt Landschaft
fritz halser und christine pronold
dipl.ing(fh), landschaftsarchitekten
am stadtpark 8
94469 deggendorf
telefon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

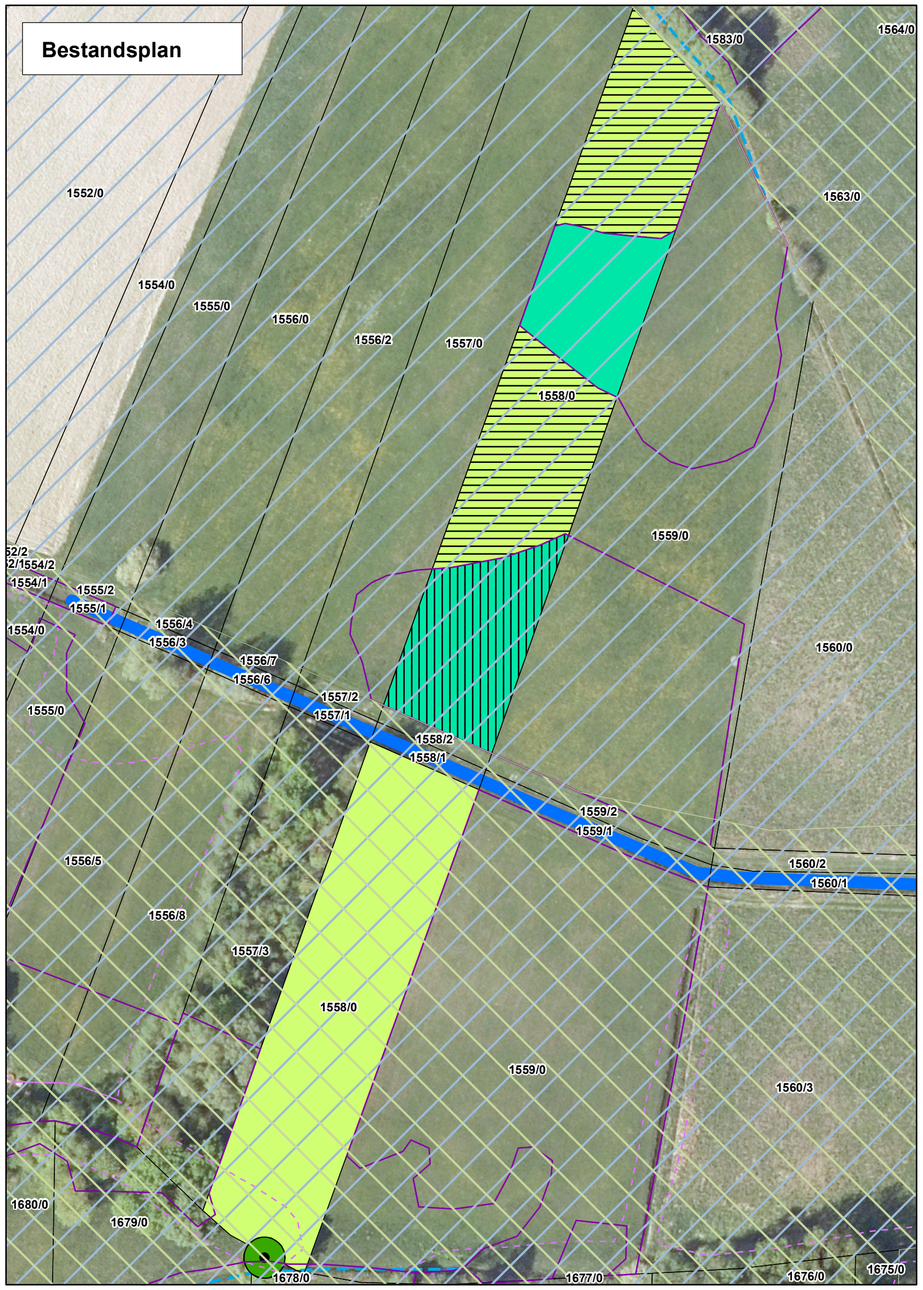

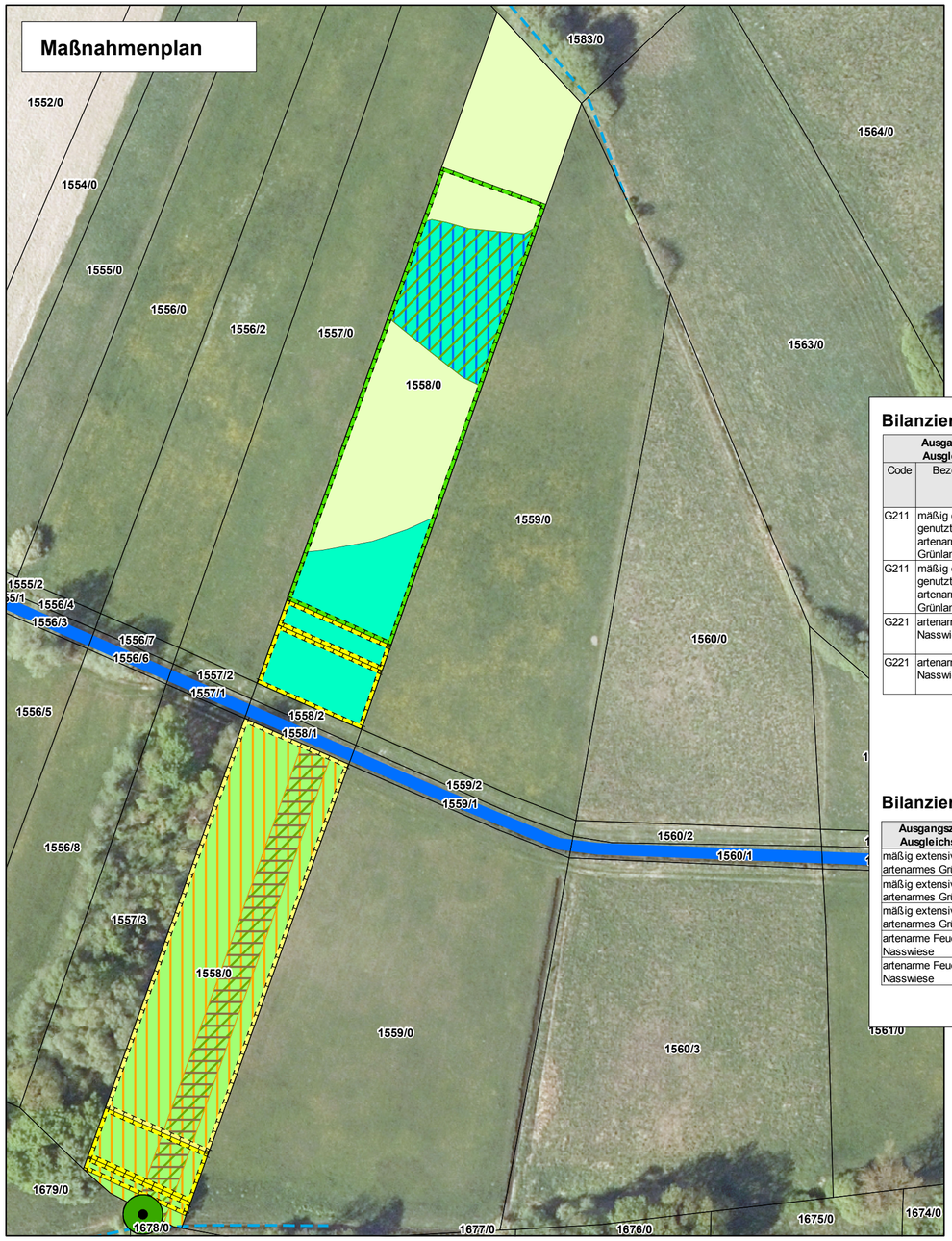

Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für Erweiterung des GE Kermi, Fl.Nr.146,147, Gmkg. Pankofen, Stadt Plattling

Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeveränderungen, Freizeitnutzung sind nicht zulässig
Ausgleichsfläche für vorhabensbedingte Eingriffe
Anrechnungsfaktor: 0,67
Größe: 2.985 m²
Anrechenbare Größe: 2.000m²

Bilanzierungstabelle nach BayKompV

Ausgangszustand Ausgleichsfläche			Prognosezustand Ausgleichsfläche			Aufwertung in Wertpunkten	Fläche in m²	Kompensationsumfang in Wertpunkten
Code	Bezeichnung	Wertpunkte	Code	Bezeichnung	Wertpunkte			
G211	mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland	6	G214-GE00BK	artenreiches Extensivgrünland	12	6	3.181	19.086
G211	mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland	6	G212	mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8	2	2.412	4.824
G221	artenarme Feucht-/Nasswiese	9	G222-GN00BK	artenreiche Feucht-/Nasswiese	13	4	1.154	4.616
G221	artenarme Feucht-/Nasswiese	9	G222-GN00BK	artenreiche Feucht-/Nasswiese	13	4	857	3.428
						Summe:	**7.604**	**31.954**
						Aufwertung pro m²:	**4,20 Wertpunkte**	

Bilanzierungstabelle nach Bauleitplanung

Ausgangszustand Ausgleichsfläche	Prognosezustand Ausgleichsfläche	Anrechnungsfaktor	Fläche in m²	anrechenbare Kompensationsfläche
mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland	artenreiches Extensivgrünland	0,5	2.294	1.147
mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland	artenreiches Extensivgrünland (Mähgutübertragung)	1,0	887	887
mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland	mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	0,5	2.412	1.206
artenarme Feucht-/Nasswiese	Artenreiche Feucht-/Nasswiese (Seige)	1,5	857	1.286
artenarme Feucht-/Nasswiese	Artenreiche Feucht-/Nasswiese	0,5	1.154	577
		Summe:	**7.604**	**5.103**
		Anrechnungsfaktor:		**0,67**

Planzeichen Bestand

- Saubach
- Graben
- Laubbaum
- mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G211, 6 Wertpunkte)
- mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland, gut strukturiert und krautreich (Sanguisorba officinale, Ranunculus repens, Galium album) (G212, 8 Wertpunkte) angenommener Ausgangszustand vor VNP: G211, 6 Wertpunkte
- artenarme Feucht-/Nasswiese teilweise mit Störzeigern (Potentilla reptans, Potentilla anserina) (G221-GN00BK, 9+1 Wertpunkte) angenommener Ausgangszustand vor VNP: G221, 9 Wertpunkte
- artenreiche, gut strukturierte, krautreiche Feucht-/Nasswiese (mit Filipendula ulmaria, Galium album,Carex disticha, Carex acuta, Colchicum autumnale) (G222-GN00BK, 13 Wertpunkte) angenommener Ausgangszustand vor VNP: G221, 9 Wertpunkte

weitere Planzeichen

- FFH-Gebiet 7142-301 Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen
- Vogelschutzgebiet 7142-471 Donau zwischen Straubing und Vilshofen
- im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayerns erfasster Lebensraum
- Abgrenzung der amtlichen Biotopkartierung aus den 1980er Jahren

Planzeichen Maßnahmen

- Ausmagerung der Fläche durch 3-4 malige Mahd pro Jahr über 2 Jahre
- Aufreißen der Grasnarbe auf einer Breite von 7,5 m
- Mähgutübertragung im Bereich der aufgerissenen Bodenstellen aufbringen von Mähgut aus artenreichen Flachland-mähwiesen, Nasswiesen oder Streuwiesenbereichen;
- Anlegen einer Seige 10cm Oberbodenabtrag bei geeigneten Witterungs-verhältnissen im Zeitraum Oktober-Dezember (Flächengröße: ca. 850m²)

Planzeichen Entwicklungsziel und Pflege

- artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510, 12 Wertpunkte)
- mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212, 8 Wertpunkte)
- artenreiche Feucht-/Nasswiese (G222-GN00BK, 13 Wertpunkte)

Pflege:
2-schürige Mahd, erster Schnitt ab 1. Juli, Abtransport des Mähguts, keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden
Der Schnittzeitpunkt kann bei Auftreten naturschutzbedeutsamer Arten von der Unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.

Sonstige Planzeichen

- bestehende Abbuchungen anderer Vorhaben

Projekt:
Ausgleichsflächenplanung Pabst auf FlurNr. 1558/0, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching

Planinhalt:
Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für Erweiterung des GE Kermi, Fl.Nr.146,147, Gmkg. Pankofen, Stadt Plattling

Datum:
16.11.2021

Bearbeitung:
ecker

Plannummer:
2790_ausgleich_Kermi1

N

1:1.000

Planung:

Team G+S Umwelt Landschaft
fritz halser und christine pronold dipl.ing*, landschaftsarchitekten
am stadtpark 8
94469 deggendorf
fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de